

S A T Z U N G

=====

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen Unterwasser-Club Regensburg e.V. Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des sportlichen Tauchens. Sie schließt jede damit verbundene sportliche, wissenschaftliche oder sonstige Betätigung ein. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 4 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Leitende Ausschuß. Er kann das Gesuch ohne Angabe von Gründen zurückweisen. Ehrenmitglieder entstehen auf Beschluß der Mitgliederversammlung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Bei Tod endet die Mitgliedschaft sofort. Der Austritt muß dem Vorstand drei Monate vor Ablauf eines Kalenderhalbjahres schriftlich erklärt werden. Der Austritt ist jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Aufnahme möglich. Über ein begründetes kurzfristiges Austrittsgesuch entscheidet der Leitende Ausschuß. Den Ausschluß kann der Leitende Ausschuß aus wichtigen Gründen jederzeit beschließen. Ein wichtiger Grund ist der Beitragsrückstand für mehr als ein Kalenderjahr. Die Gründe für den Ausschluß sind dem Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluß steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Ausschluß entscheidet.

§ 6 Beiträge

Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge entscheidet der Leitende Ausschuß.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Leitende Ausschuß
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Rechnungsführer

Die Vorstandsmitglieder sind Vertreter des Vereins im Sinne des Gesetzes. Jeweils zwei zusammen sind vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Leitenden Ausschusses gebunden.

§ 9 Der Leitende Ausschuß

Der Leitende Ausschuß besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Schriftführer
- c) dem leitenden Trainer
- d) zwei weiteren Ausschußmitgliedern

Ihm obliegt die Leitung des Vereins. Er kann bestimmte Aufgaben einem oder mehreren Mitgliedern übertragen und die Mitglieder, die Jugendliche im Sinne des Bundesjugendplanes oder eines Landesjugendplanes sind, unter der Leitung eines von ihm zu benennenden Jugendleiters zusammenfassen. Über jede Sitzung des Leitenden Ausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das von jedem Mitglied eingesehen werden darf. Der Leitende Ausschuß ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis zum 31. März eines Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf einstimmigen Beschluß des Leitenden Ausschusses oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder zu berufen.

Jede Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen. Jede so berufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Versammlungsleitung obliegt einem Mitglied des Leitenden Ausschusses in der Reihenfolge des § 9, oder einem von der Mitgliederversammlung zu ernennenden Versammlungsleiter.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Abstimmung über Wahlen erfolgt durch Stimmzettel. Sie kann auf einstimmigen Beschluß der Versammlung durch Handzeichen erfolgen.

§ 11 Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung

- a) Sie bestimmt die Grundzüge des Vereinslebens.
- b) Ihr sind der Geschäftsbericht, der Bericht des Rechnungsführers und der Kassenprüfer vorzulegen.
- c) Ihr obliegt die Entlastung des Leitenden Ausschusses.
- d) Sie wählt den Vorstand, die weiteren Mitglieder des Leitenden Ausschusses und zwei Kassenprüfer, die nicht dem Leitenden Ausschuß angehören dürfen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Über die Behandlung dieser Anträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit, der Beschluß über die Auflösung des Vereins der Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen dem Stadtverband für Leibesübungen mit der Maßgabe zu übereignen, daß die übereigneten Vermögenswerte zur Förderung des Wassersports im Rahmen des in § 3 genannten Vereinszwecks verwandt werden.

§ 14 Gemeinnützigkeit

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglied, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 15 Sporttauchschein

Jedes neu eintretende Mitglied, das aktiv am Sport innerhalb des Clubs teilnimmt, soll das DTSA in Bronze erwerben.

§ 16 Haftungsausschluß

Die Beteiligung an den Veranstaltungen des Vereins einschließlich der Benutzung von Geräten und Anlagen erfolgt auf ausschließliche Gefahr des einzelnen Mitgliedes oder Gastes.

Der Verein lehnt jede Haftung für sich und seine Mitglieder ab.

Regensburg, den 11. Oktober 1973